

Jugendordnung
der
Tanzsportgemeinschaft Quirinus e.V.

§ 1
Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Tanzsportgemeinschaft Quirinus e.V. sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten oder vom Vorstand berufenen Mitglieder.

§ 2
Aufgaben

Die Jugend der Tanzsportgemeinschaft Quirinus e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Ihre Aufgaben sind :

- a) Förderung und Pflege des Tanzsports als Teil der Jugendarbeit
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- d) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- e) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3
Organe

Organe der Jugend der Tanzsportgemeinschaft Quirinus e.V. sind :

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuß

§ 4
Jugendversammlung

4.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern der Jugendabteilung sowie allen gewählten oder vom Vorstand berufenen Mitarbeitern innerhalb des Jugendbereiches.

4.2 Aufgaben der Jugendversammlung sind :

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d) Entlastung des Jugendausschusses
- e) Wahl des Jugendausschusses
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

- 4.3 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen.
- 4.4 Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder nach Beschluß des Jugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
- 4.5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5

Jugendausschuß

- 5.1 Der Jugendausschuß besteht aus :
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Vertreter
 - b) zwei Beisitzern
 - c) und dem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch Jugendlicher ist. Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

- 5.11 Bei Ausscheiden eines Jugendausschußmitgliedes während der laufenden Amtszeit erfolgt von der nächsten ordentlichen oder ggf. gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl (Neuwahl) für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Jugendausschußmitgliedes. Bei Ausscheiden eines Jugendausschußmitgliedes kann sich der Jugendausschuß bis zur Ersatzwahl (Neuwahl) selbst ergänzen.
- 5.12 Der Jugendausschuß kann sich vorenthalten, Mitglieder des Vereins ohne Zustimmung einer Mitgliederversammlung zu kooptieren. Es können allerdings nur bis zu drei Mitglieder kooptiert werden. Die kooptierten Mitglieder sind Bestandteil des Jugendausschusses und können regelmäßig an dessen Sitzungen teilnehmen. Bei Abstimmungen innerhalb des Jugendausschusses haben die kooptierten Mitglieder kein Stimmrecht. Die Kooptierung von Mitgliedern bedarf jedoch einer Bestätigung von einer Mehrheit, die jedes halbe Jahr durchgeführt werden muß. Die Kooptierung kann jeder Zeit ohne Gründe mit einer Mehrheit vom Jugendausschuß zurückgenommen werden
- 5.2 Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Im Falle seiner Verhinderung kann sein Vertreter oder ein anderes Mitglied des Jugendausschusses entsandt werden.
- 5.3 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- 5.4 In den Jugendausschuß ist jedes Mitglied des Vereins wählbar.
- 5.5 Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- 5.6 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist vom Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- 5.65 Der Jugendausschuß gibt sich selbst eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung des § 9.2 der Vereinsatzung.
- 5.7 Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- 5.8 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
- 5.9 Ist kein Jugendausschuß vorhanden, so ist der Vorstand der Tanzsportgemeinschaft Quirinus e.V. berechtigt, für die Aufgabendurchführung Mitarbeiter bis zur Wahl des Jugendausschusses zu berufen.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt in Kraft durch Beschluß des Vorstandes am 30. Januar 1987. In dieser geänderten Form gültig durch Beschluß der Jugendversammlung vom 12.03.1997